



VERORDNUNG DES REKTORATES ÜBER DIE DELEGATION VON AUFGABEN GEMÄSS § 14 Abs. 4 SATZUNG

§ 1 Präambel

Gemäß § 14 Abs.4 der Satzung kann der*die Vizerektor*in Aufgaben an die Leiter*innen der jeweils zugeordneten Organisationseinheiten delegieren. Bei länger andauernder Verhinderung einer Leiter*in fällt die Zuständigkeit an die*den jeweilige*n Vizerektor*in zurück.

§ 2 Delegation von Aufgaben der Vizerektorin*des Vizerektors für Lehre und Studieren

Gemäß § 14 Abs. 2 Satzung ist der*die Vizerektor*in Lehre und Studieren zuständig für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen der ordentlichen und außerordentlichen Studien mit Ausnahme des Bereichs der Berufsbildung. Aufgaben gemäß Satzung, die diesem Zuständigkeitsbereich zuzuordnen sind, werden wie folgt delegiert:

Aufgaben gemäß Satzung	Delegation an Institutsleitung
Modifikation der Anforderungen der Curricula für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes gemäß § 42 Abs. 11 HG	Institut Urban Diversity Education (I:UDE)
Bachelor-, Master- und Erweiterungsstudien Lehramt für die Primarstufe	
<ul style="list-style-type: none">• Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen sowie Bestimmung und Festlegung der Prüfungsmethode gemäß § 52g Abs. 1 HG• Anerkennung von Prüfungen gemäß § 56 Abs. 1 HG• Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen gemäß § 44 Abs. 1 HG• Beurlaubung gemäß 58 Abs. 1 HG• Umsetzung der studienrechtlichen Bestimmungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß Abschnitt 3.1, 3.2 und 3.3 Satzung sowie den jeweils geltenden Curricula• Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse gemäß § 46 Abs. 4 HG• Durchführung von Aufnahmeverfahren gem. Abschnitt 3a HG• Nostrifizierungen gemäß § 68 Abs. 3, 4 und 5 HG• Umsetzung der studienrechtlichen Bestimmungen zu Masterarbeiten gemäß § 36 Satzung• Stattgabe des Ausschlusses der Benützung von Masterarbeiten gemäß § 49 Abs. 3 HG• Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten gemäß § 57 HG	Institut Primarstufenausbildung (I:PSA)



Bachelorstudien und Hochschullehrgänge der Elementarbildung	
<ul style="list-style-type: none">• Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen sowie Bestimmung und Festlegung der Prüfungsmethode gemäß § 52g Abs. 1 HG• Anerkennung von Prüfungen gemäß § 56 Abs. 1 HG• Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen gemäß § 44 Abs. 1 HG• Beurlaubung gemäß 58 Abs. 1 HG• Umsetzung der studienrechtlichen Bestimmungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß Abschnitt 3.1, 3.2 und 3.3 Satzung sowie den jeweils geltenden Curricula• Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse gemäß § 46 Abs. 4 HG• Durchführung von Aufnahmeverfahren gem. Abschnitt 3a HG	Institut Professionalisierung Elementar- und Primarbildung (I:PEP)
Hochschullehrgang Freizeitpädagogik Hochschullehrgang Erzieher*innen für die Lernhilfe Hochschullehrgänge für Sondervertragslehrer*innen	
<ul style="list-style-type: none">• Anerkennung von Prüfungen gemäß § 56 Abs. 1 HG• Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen gemäß § 44 Abs. 1 HG• Beurlaubung gemäß 58 Abs. 1 HG• Umsetzung der studienrechtlichen Bestimmungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß Abschnitt 3.1, 3.2 und 3.3 Satzung sowie den jeweils geltenden Curricula• Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse gemäß § 46 Abs. 4 HG• Durchführung von Aufnahmeverfahren gem. Abschnitt 3a HG	Institut Weiterbildung (I:WEB)
Hochschullehrgang Quereinstieg Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in einem Unterrichtsfach Außerordentliches Masterstudium Quereinstieg Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in einem Unterrichtsfach	
<ul style="list-style-type: none">• Anerkennung von Prüfungen gemäß § 56 Abs. 1 HG• Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen gemäß § 44 Abs. 1 HG• Beurlaubung gemäß 58 Abs. 1 HG• Umsetzung der studienrechtlichen Bestimmungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß Abschnitt 3.1, 3.2 und 3.3 Satzung sowie den jeweils geltenden Curricula• Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse gemäß § 46 Abs. 4 HG• Durchführung von Aufnahmeverfahren gem. Abschnitt 3a Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.• Nostrifizierungen gemäß § 68 Abs. 3, 4 und 5 HG	Institut Sekundarstufe Allgemeinbildung (I:SAB)



<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der studienrechtlichen Bestimmungen zu Masterarbeiten gemäß § 36 Satzung • Stattgabe des Ausschlusses der Benützung von Masterarbeiten gemäß § 49 Abs. 3 HG 	
<p>Hochschullehrgänge im Bereich Schulmanagement und Leadership</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung von Prüfungen gemäß § 56 Abs. 1 HG • Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen gemäß § 44 Abs. 1 HG • Beurlaubung gemäß 58 Abs. 1 HG • Umsetzung der studienrechtlichen Bestimmungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß Abschnitt 3.1, 3.2 und 3.3 Satzung sowie den jeweils geltenden Curricula • Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse gemäß § 46 Abs. 4 HG • Durchführung von Aufnahmeverfahren gem. Abschnitt 3a HG 	<p>Institut Schulentwicklung, Leadership und Praxisschulen (I:SLP)</p>
<p>Weitere Hochschullehrgänge im Zuständigkeitsbereich</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung von Prüfungen gemäß § 56 Abs. 1 HG • Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen gemäß § 44 Abs. 1 HG • Beurlaubung gemäß 58 Abs. 1 HG • Umsetzung der studienrechtlichen Bestimmungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß Abschnitt 3.1, 3.2 und 3.3 Satzung sowie den jeweils geltenden Curricula • Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse gemäß § 46 Abs. 4 HG • Durchführung von Aufnahmeverfahren gem. Abschnitt 3a HG 	<p>Gemäß Zuordnung zum jeweiligen Institut.</p>



§ 3 Delegation von Aufgaben der Vizerektorin*des Vizerektors Hochschulentwicklung, Forschung und Internationalisierung

Der*Die Vizerektor*in Hochschulentwicklung, Forschung und Internationalisierung ist zuständig für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Berufsbildung sowie die Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten gemäß § 57 Abs. 2 HG. Aufgaben gemäß Satzung, die diesem Zuständigkeitsbereich zuzuordnen sind, werden wie folgt delegiert:

Aufgaben gemäß Satzung	Delegation an Institutsleitung
Modifikation der Anforderungen der Curricula für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (§ 42 Abs. 11 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)	Institut Urban Diversity Education (I:UDE)
Stattgabe des Ausschlusses der Benützung von Masterarbeiten (§ 49 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)	Institut Sekundarstufe Berufsbildung (I:SBB)
Bachelor-, Master- und Erweiterungsstudien Lehrämter für die Sekundarstufe Berufsbildung	
<ul style="list-style-type: none"> • Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen sowie Bestimmung und Festlegung der Prüfungsmethode gemäß § 52g Abs. 1 HG • Anerkennung von Prüfungen gemäß § 56 Abs. 1 HG • Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen gemäß § 44 Abs. 1 HG • Beurlaubung gemäß 58 Abs. 1 HG • Umsetzung der studienrechtlichen Bestimmungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß Abschnitt 3.1, 3.2 und 3.3 Satzung sowie den jeweils geltenden Curricula • Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse gemäß § 46 Abs. 4 HG • Durchführung von Aufnahmeverfahren gem. Abschnitt 3a HG • Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten gemäß § 57 HG • Nostrifizierungen gemäß § 68 Abs. 3, 4 und 5 HG • Umsetzung der studienrechtlichen Bestimmungen zu Masterarbeiten gemäß § 36 Satzung • Stattgabe des Ausschlusses der Benützung von Masterarbeiten gemäß § 49 Abs. 3 HG • Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten gemäß § 57 HG 	Institut Sekundarstufe Berufsbildung (I:SBB)



Weitere Hochschullehrgänge im Zuständigkeitsbereich

- **Anerkennung von Prüfungen** gemäß § 56 Abs. 1 HG
- **Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen** gemäß § 44 Abs. 1 HG
- **Beurlaubung** gemäß 58 Abs. 1 HG
- **Umsetzung der studienrechtlichen Bestimmungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen** gemäß Abschnitt 3.1, 3.2 und 3.3 Satzung sowie den jeweils geltenden Curricula
- **Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse** gemäß § 46 Abs. 4 HG
- **Durchführung von Aufnahmeverfahren** gem. Abschnitt 3a HG

Gemäß Zuordnung zum jeweiligen Institut.

Wien, am 9.01.2024
Rektorat der PH Wien

